



Akteursbezogene Sachentscheidungsvoraussetzungen bei verwaltungsgerichtlichen Klagen (Übersicht 5 – Rn. 95)

Lösung Übersicht 5 Übungsfall (Rn. 95)

Ausgangsfall:

A. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs

Der Verwaltungsrechtsweg könnte eröffnet sein.

Mangels aufdrängender Sonderzuweisung richtet sich die Eröffnung nach der Generalklausel in § 40 Abs. 1 S. 1 VwGO. Danach ist der Verwaltungsrechtsweg in allen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art gegeben, soweit die Streitigkeiten nicht durch Bundesgesetz einem anderen Gericht ausdrücklich zugewiesen sind.

Es müsste zunächst eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit vorliegen. Eine Streitigkeit ist öffentlich-rechtlich, wenn das streitige Rechtsverhältnis öffentlich-rechtlicher Natur ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die streitentscheidende Norm eine solche des öffentlichen Rechts ist. Nach der modifizierten Subjektstheorie ist eine Norm dann als öffentlich-rechtlich zu qualifizieren, wenn diese ausschließlich einen Hoheitsträger in seiner Stellung als solcher berechtigt oder verpflichtet. Gemäß § 38 BPolG kann die Polizei zur Abwehr einer Gefahr eine Person vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten. Folglich wird die Polizei als Hoheitsträgerin staatlicher Gewalt in ihrer Stellung als solcher zu einer Gefahrenabwehrmaßnahme berechtigt. Nach der modifizierten Subjektstheorie ist § 38 BPolG als streitentscheidende Norm eine solche des öffentlichen Rechts. Das Rechtsverhältnis und mithin die Streitigkeit sind öffentlich-rechtlich.

Es geht nicht im Kern um die Ausübung der besonderen Funktionen und Kompetenzen eines Verfassungsrechtssubjekts, womit sie auch nicht-verfassungsrechtlicher Art ist. Eine abdrängende Sonderzuweisung ist nicht ersichtlich. Folglich ist der Verwaltungsrechtsweg nach § 40 Abs. 1 S. 1 VwGO eröffnet.

B. Klägerbezogene Sachentscheidungsvoraussetzungen

I. Beteiligungs- und Prozessfähigkeit

Der A ist als natürliche Person nach § 61 Nr. 1 Alt. 1 VwGO beteiligungs- und nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 VwGO prozessfähig.

II. Klagebefugnis



A müsste gemäß § 42 Abs. 2 VwGO klagebefugt sein. Das ist er, wenn er geltend machen kann, durch den Platzverweis in seinen Rechten verletzt zu sein. Hier ist A als Adressat einer für ihn belastenden Maßnahme möglicherweise in seiner allgemeinen Handlungsfreiheit gem. Art. 2 Abs. 1 GG verletzt (Adressatengedanke). A ist klagebefugt, § 42 Abs. 2 VwGO.

C. Richtiger Klagegegner

Als Rechtsträger der (Bundes-)Polizeibehörden (vgl. § 1 BPolG) ist die Klage nach § 78 Abs. 1 Nr. 1 Var. 1 VwGO gegen den Bund zu richten.

Der Bund ist als juristische Person des öffentlichen Rechts nach § 61 Nr. 1 Alt. 2 VwGO beteiligungs- und nach § 62 Abs. 3 VwGO durch einen Vertreter prozessual handlungsfähig.

Variante:

Der B könnte gemäß § 42 Abs. 2 VwGO klagebefugt sein.

Das ist er, wenn er geltend machen kann, durch das ausbleibende Einschreiten der Bundespolizei gegen die Gesänge des A in seinen Rechten verletzt zu sein. Dies wiederum wäre dann der Fall, wenn der A möglicherweise einen Anspruch auf ein entsprechendes Handeln der Bundespolizei hat. Ein Anspruch gegen die Behörde kann sich grundsätzlich aus einer einfachgesetzlichen Anspruchsnorm, aus Richterrecht, aber auch aus Grundrechten ergeben.

Eine Norm, die dem B ausdrücklich den Anspruch gegen die Bundespolizei auf Einschreiten gegen die Fangesänge gewährt, existiert nicht. Ebenso ist keine Norm ersichtlich, die nach ihrem Sinn und Zweck zumindest auch den B vor einer etwaigen Belästigung durch Fangesänge im Bahnhof schützen soll (Schutznormtheorie). Mithin kann der B keinen Anspruch auf Einschreiten der Bundespolizei gegen die Gesänge des A geltend machen. Daher erscheint eine Verletzung des B in eigenen Rechten von vornherein ausgeschlossen und somit nicht möglich.

Mithin ist der B nicht gemäß § 42 Abs. 2 VwGO klagebefugt.

Zur Vor- und Nachbereitung der Falllösung:

- zum Verwaltungsrechtsweg und individualschützenden Charakter von Normen Rn. 82 – 91
- weitere Hinweise in Übersicht 5, Rn. 95